

# RS OGH 1974/6/11 3Ob106/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1974

## Norm

ZPO §75 Z3

ZPO §85 Abs2

ZPO §467 A

ZPO §506 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Ein zur Verbesserung durch Anwaltsfertigung zurückgestellter Schriftsatz muß dann nicht vom Anwalt unterschrieben sein, wenn unter Anschluß der ursprünglichen Berufung ein neuer, den Formerfordernissen einer Berufung entsprechender - also unter anderem mit Anwaltsunterschrift versehener - , inhaltlich von der ursprünglichen Berufung nicht in unzulässiger Weise abweichender Schriftsatz vorgelegt wird (bloßes unterfertigtes Begleitschreiben des Anwaltes genügt jedoch nicht).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 106/74

Entscheidungstext OGH 11.06.1974 3 Ob 106/74

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0036393

## Dokumentnummer

JJR\_19740611\_OGH0002\_0030OB00106\_7400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)